



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JULI 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur das Steuerrecht, sondern auch alle EDV-Programme zur Buchführung sind einer Weiterentwicklung unterworfen. Wie bereits mitgeteilt, hat unser Systemanbieter, die DATEV, das Programm Kassen- und Warenerfassung für Office zum 30.9.2019 abgekündigt. Nach diesem Termin ist die Führung von Kassen-, Wareneingangsbuch und Wareneingangsbuch im Excel-Format grundsätzlich nicht mehr möglich. Begründet wird dies u. a. damit, dass diese Form nicht mehr den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) entspricht. Als Alternative steht Ihnen das Kassenbuch Online in „DATEV Unternehmen Online“ zur Verfügung. Mit diesem System können Kassenbelege browserunterstützt im Internet erfasst werden, ohne eine Programminstallation vorzunehmen. Es gibt neben DATEV verschiedene weitere Anbieter von Programmen zur Kassen- und Warenerfassung. Leider sind wir nicht in der Lage, uns mit diesen Programmen zu befassen, sodass wir Ihnen eine konkrete Empfehlung geben oder bei der Installation und mit technischer Unterstützung helfen können. Wie Sie wissen, hat das Finanzamt die Möglichkeit, jederzeit und unangekündigt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung durch eine sog. „Kassennachschau“ zu kontrollieren. Daher sollte auf die ordnungsgemäße Kassenführung ganz besonders geachtet werden.

Leerstand einer bisher vermieteten Wohnung

Steht eine Wohnung (vorübergehend) leer, können die damit im Zusammenhang stehenden Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Eigentümer ernsthaft um eine Vermietung bemüht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist es nicht ausreichend, wenn sich der Vermieter lediglich im Freundes- und Bekanntenkreis sowie im Sportverein nach Mietinteressenten umhört. Sollten Sie bei einer Wohnung Leerstand verzeichnen, so empfehlen wir, zum Nachweis der Vermietungsabsicht eine entsprechende Offerte in ein Vermietungsportal einzustellen, ein Inserat in einer Zeitung zu schalten oder einen Makler zu beauftragen.

Mehrstufige Ausbildung

Für ein Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, solange es sich in (Erst-) Berufsausbildung befindet. Dies hat zur Folge, dass der Kindergeldanspruch endet, sobald die erste Berufsausbildung abgeschlossen ist, und zwar in der Regel auch dann, wenn danach noch weitere Qualifikationen erworben werden. Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 8.3.2019 entschieden, dass es sich bei der Ausbildung eines Bankkaufmanns zum Bankfachwirt um eine einheitliche Berufsausbildung handelt und Anspruch auf Kindergeld besteht. Im Urteilsfall hatte der Sohn des Klägers die Ausbil-

dung zum Bankkaufmann bestanden und eine Anstellung in Vollzeit erhalten. Parallel dazu absolvierte er ein viersemestriges berufsbegleitendes Studium zum Bankfachwirt. Nach der Entscheidung der Düsseldorfer Richter haben die Eltern auch während der Zeit des Fernstudiums Anspruch auf Kindergeld.

Dagegen hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass für einen Teilnehmer am betriebsinternen Studiengang zum AOK-Betriebswirt kein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn er seine Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten mehr als ein Jahr vor Beginn des unternehmensinternen Ausbildungsgangs abgeschlossen hat und in Vollzeit arbeitet. Sofern vorgesehen ist, dass ein „Kind“ eine mehrstufige Ausbildung anstrebt, sollten die einzelnen Ausbildungsabschnitte unmittelbar aufeinander folgen, so dass von einer einheitlichen Ausbildung ausgegangen werden kann.

Honorarärzte sind sozialversicherungspflichtig

Mit Urteil vom 4.6.2019 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass Honorarärzte, die in einer Klinik tätig sind, mit dieser Tätigkeit nicht als Selbstständige anzusehen sind, sondern als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass der Honorararzt organisatorisch in den Betrieb der Klinik eingebunden ist und sich

seine Tätigkeit kaum von der eines angestellten Arztes unterscheidet. Dieses Urteil hat weit über den medizinischen Bereich hinaus Bedeutung. Es gibt den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung Rückenwind, auch in anderen Branchen gezielt nach Fällen der angeblichen oder tatsächlichen Scheinselbstständigkeit zu suchen. Sofern Sie in Ihrem Unternehmen in erheblichem Umfang freie Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige „Freiberufler“ beschäftigen, die über einen längeren Zeitraum und gegen eine feste Vergütung arbeiten, muss unbedingt das Risiko der Scheinselbstständigkeit geprüft werden. Sollte diese vorliegen, sind nämlich für mindestens vier zurückliegende Jahre sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge für alle Zweige der Sozialversicherung nachzuzahlen.

Privatnutzung Firmenwagen

Haben Unternehmer, GmbH-Geschäftsführer oder sonstige Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihren Firmenwagen auch privat zu nutzen, ist der damit verbundene geldwerte Vorteil als Entnahme oder Arbeitslohn zu versteuern. Sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, erfolgt dies bekanntlich nach der häufig ungünstigen 1-%-Methode. Danach werden monatlich 1 % des Bruttolistenpreises angesetzt. Bei einem Arbeitnehmer kann die Versteuerung des geldwerten Vorteils unterbleiben, wenn ihm die Nutzung des Firmenfahrzeuges arbeitsvertraglich untersagt ist. Dieses Verbot muss nicht lückenlos kontrolliert werden. Andererseits darf es auch keine Anhaltspunkte dafür geben, dass der Arbeitnehmer den Firmenwagen gelegentlich auch privat nutzt. Hilfreich kann es sein, wenn das Fahrzeug nach Feierabend oder zumindest an arbeitsfreien Tagen und während des Urlaubs auf dem Firmenparkplatz abgestellt werden muss.

Anders sieht es dagegen beim Gesellschafter/Geschäftsführers einer GmbH aus. Bei ihm wird – wie beim Unternehmer auch – eine Privatnutzung unterstellt. Nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts kann sich ein Betroffener auch nicht darauf berufen, dass für private Fahrten das durchaus vom Status her vergleichbare Fahrzeug der Ehefrau zur Verfügung steht. Konkret bedeutet dies, dass beim Gesellschaf-

ter/Geschäftsführer eine Nutzungswertbesteuerung nur durch Führung eines Fahrtenbuches vermieden werden kann.

Zeiterfassung bei Arbeitnehmern

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.05.2019 hat viele Arbeitgeber verunsichert. Danach sollten nämlich alle Betriebe innerhalb der EU verpflichtet sein, eine praktisch lückenlose Zeiterfassung für ihre Arbeitnehmer einzuführen. Dieses Urteil entfaltet jedoch keine unmittelbare Wirkung für deutsche Arbeitgeber. Hierzu müsste erst der Gesetzgeber entsprechende Regelungen schaffen und die Anforderungen des Urteils umsetzen. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat sich bereits öffentlich dagegen ausgesprochen.

Auch wenn insoweit Entwarnung gegeben werden kann, gibt es schon heute umfassende Vorschriften, nach denen Arbeitszeiten zu erfassen sind. Zum Nachweis, dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wurde, sind nach der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festzuhalten. Diese sind zeitnah zu führen und für mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Darüber hinaus fordert § 16 des Arbeitszeitgesetzes, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, Überstunden aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Danach darf die Arbeitszeit üblicherweise acht Stunden pro Tag nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese auf zehn Stunden ausgeweitet werden, wenn die Mehrarbeit innerhalb von sechs Monaten durch Freizeit ausgeglichen wird. Zwischen zwei Arbeitsschichten müssen mindestens elf Stunden Freizeit liegen und nach spätestens sechs Stunden Arbeitszeit muss eine Pause eingelegt werden.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2019	12.08.2019
Umsatzsteuer	10.07.2019	12.08.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.07.2019	15.08.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.07.2019	09.08.2019
Sozialversicherung	29.07.2019	28.08.2019

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.